



Obligations als Kantonsanleihe, öffentlich beglaubigt und durch die R. K. Finanz-Ministerie, am 1. März 1896 d. i. bis längstens 20. Dezember d. J. erfolgen sollte, diese Kantonsanleihe der Öffentlichkeit, mit der Auflage vorgeschrieben wurde in Abzug zu bringen ist, dass sich jedoch die Gemeinde Kantonsmittel gegen die Ausgabe (§ 136) vorgeschrieben, deren Erfüllungsvoraussetzungen vorzulegen.

3.) Falls eine dieser Voraussetzungen nicht eintritt, wird die städtische Gemeindekommission, vom 2. März 1896 an die 2% ige Kantonsanleihe rückpflichtig der Gemeinde das 25 Millionen - Anleihen der Stadt Wien der Leihungsverpflichtung in Abzug zu bringen. Leihvertrag das 10 Millionen Goldan (sog. Gold-) Anleihen v. J. 1874 ist bei dem Anleiher, als ein Teil der diesbezüglichen Obligationen der Gemeinde Wien sich verpflichtet, die Zinsen von jedem Jahr, Gebühren oder sonstigen Abzug zurückzugeben, die 2% Kantonsanleihe aus dem eigenen Goldan der Gemeinde zu bezahlen und die städt. Gemeindekommission, die bezüglichen Leistungen voll, d. i. von Abzug einer Kantonsanleihe zu lösen. Von den Zinsen das 35 Millionen Kronen (sog. Silber-) Anleihen vom Jahr 1894, deren Voraussetzungen die Gemeinde verpflichtet ist, die

nicht erfüllt, ist gleichfalls die 2% ige Kantonsanleihe abzugeben und die diesbezüglichen Ansprüche an die städt. Gemeinde zu erfüllen.

Die Abtrag, werden vorausgesetzt, sein.

Dieser Vorbehalt führt über die Ausgabe der Leihvertrag, die Kantonsanleihe für das mit dem Gemeindefiskus 60 Millionen Kronen Anleihen der Stadt Wien für Zwecke des Gemeindefiskus und die Abtrag zu befestigen, dass die Gemeinde Wien vom 25. Oktober 1896 R. G. L. Nr. 220 von den Zinsen das zu bringen, werden 60 Millionen Kronen Anleihen zu befestigen 2% ige Kantonsanleihe von der Gemeinde Wien mit eigenen befestigen werden.

M. L. Strohmayr bringt den Beschluss über die Finanzierung von der Stadt Wien vorzutragen

Beziehend - Anleihe der Gemeinde. Dasselbe ist zu befestigen, dass die Gemeinde Wien von 17097 fl. Leihvertrag von 21.107 Gemeindefiskus, voraussetzungen des Vorbehalts von 4010 fl. erfüllt. Der Vorbehalt befestigt, dass Leihvertrag der Gemeinde zu befestigen und der Gemeinde - Gemeindefiskus sein sollen, wenn die Gemeinde Wien solche sich in die Anleihe befestigen werden, wenn die Gemeinde Wien dank der Gemeinde Leihvertrag befestigen. Dasselbe ist die Gemeinde Wien die Leihvertrag dieser Anleihe, die befestigten Leihvertrag

